



Brüssel, den 21. Oktober 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0331 (NLE)

13079/21
ADD 1

AVIATION 262
CHINE 5
RELEX 879

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 639 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 639 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 639 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2021
COM(2021) 639 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

Gemeinsamer Ausschuss der Parteien des Abkommens über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China

GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Begriff

1. „Partei“ die Europäische Union oder die Regierung der Volksrepublik China;
2. „Parteien“ die Europäische Union und die Regierung der Volksrepublik China.

Artikel 2

Vorsitz und Zusammensetzung

- (1) Der Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Regierung der Volksrepublik China gemeinsam geführt.
- (2) Die Europäische Union wird im Gemeinsamen Ausschuss durch die Europäische Kommission vertreten, die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit unterstützt und von den Luftfahrtbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begleitet wird.
- (3) Die Regierung der Volksrepublik China wird im Gemeinsamen Ausschuss durch die Zivilluftfahrtbehörde Chinas vertreten.

Artikel 3

Sitzungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss tritt regelmäßig, wenn möglich jährlich, zusammen. Jede Partei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.
- (2) Soweit möglich wird zwischen Brüssel und Peking als Sitzungsorten abgewechselt. Alternativ könnten Gespräche per Videokonferenz organisiert werden. Auf Videokonferenzen angenommene Beschlüsse und Empfehlungen sind den in Präsenzsitzungen angenommenen rechtlich gleichrangig. Sobald Termin und Ort der Sitzungen zwischen den Parteien vereinbart worden sind, werden die Sitzungen von der Europäischen Kommission für die

Europäische Union und von der Zivilluftfahrtbehörde Chinas für die Regierung der Volksrepublik China einberufen.

(3) Sofern die Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht offen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Am Ende der Sitzungen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vorsitzenden eine Pressemitteilung verfasst werden.

(4) Die Sprache der Sitzungen und Unterlagen ist Englisch. Kosten, die für Verdolmetschung oder Übersetzung in eine andere Sprache anfallen, werden von der Partei getragen, die diese anfordert.

Artikel 4 Delegationen

(1) Vor jeder Sitzung informieren die Parteien einander über die geplante Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegation und benennen ihren jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzenden können sich ad hoc darauf verständigen, Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses einzuladen, damit diese Informationen zu bestimmten Themen bereitstellen oder als Beobachter teilnehmen.

Artikel 5 Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der Zivilluftfahrtbehörde Chinas agieren gemeinsam als Sekretäre des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 6 Tagesordnung der Sitzungen

(1) Die Vorsitzenden legen die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung einvernehmlich fest. Diese vorläufige Tagesordnung und alle einschlägigen Sitzungsunterlagen werden den Teilnehmern von den Sekretären spätestens 15 Werktage vor dem Sitzungstermin übermittelt.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Andere Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung beider Parteien in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Vorsitzenden können die in Absatz 1 genannte Frist für die Übermittlung von Unterlagen, einschließlich der vorläufigen Tagesordnung, im Einvernehmen ändern, um die Anforderungen der internen Verfahren einer Partei oder die Dringlichkeit einer bestimmten Angelegenheit zu berücksichtigen.

Artikel 7 Protokolle

(1) Nach jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokollentwurf angefertigt. Darin sind die angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen und die Schlussfolgerungen aufzuführen.

(2) Das Protokoll wird vom Gemeinsamen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung angenommen.

(3) Nach seiner Annahme wird das Protokoll von den Vorsitzenden unterzeichnet, wobei jede Partei eine Originalausfertigung oder eine gescannte Kopie zu den Akten nimmt.

Artikel 8 Schriftliches Verfahren

Empfehlungen und Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, sofern dies nötig und hinreichend begründet ist. Hierzu tauschen die Vorsitzenden die Maßnahmenentwürfe aus, zu denen der Gemeinsame Ausschuss um Stellungnahme ersucht wird, und deren Bestätigung dann durch einen Schriftwechsel erfolgen kann. Jede Partei kann jedoch beantragen, dass der Gemeinsame Ausschuss zur Erörterung einer Angelegenheit einberufen wird.

Artikel 9 Beratungen

(1) Der Gemeinsame Ausschuss nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Parteien an.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

(3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Parteien nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren umgesetzt.

(5) Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses können von den Parteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht werden. Empfehlungen oder andere vom Gemeinsamen Ausschuss angenommene Rechtsakte können veröffentlicht werden, wenn die Parteien sich darauf verständigen. Jede Partei verwahrt eine Originalausfertigung oder eine gescannte Kopie der Beschlüsse und Empfehlungen.

Artikel 10 Arbeitsgruppen

(1) Der Gemeinsame Ausschuss kann Facharbeitsgruppen zur Unterstützung des Gemeinsamen Ausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben einrichten und beaufsichtigen. Das Mandat einer Arbeitsgruppe wird dem Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt. Das Mandat kann unter anderem die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe umfassen.

(2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der Parteien zusammen.

(3) Die Arbeitsgruppen werden unter der Leitung des Gemeinsamen Ausschusses tätig, dem sie nach jeder Sitzung Bericht erstatten. Sie fassen keine Beschlüsse, können jedoch Empfehlungen an den Gemeinsamen Ausschuss aussprechen.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss kann jederzeit beschließen, eine bestehende Arbeitsgruppe aufzulösen, ihr Mandat zu ändern oder neue Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 11 Kosten

(1) Die Parteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der Arbeitsgruppen entstehen, einschließlich der Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation.

(2) Die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen werden von der Partei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
